

Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

Umweltamt

Portastr. 13
32423 Minden

Tel.: 0571 807-26800
Fax: 0571 807-33030
m.woehler@
minden-luebbecke.de

www.minden-luebbecke.de

Bearbeitung: Herr Wöhler

Zi-Nr.: 303 (Geb.A, 3.OG) **Durchwahl:** 807-23030

Datum: 30.03.2026

Mein Zeichen: 770003/21/1.6.2 Gd

Ihr Schreiben vom:

Antrag gem. § 9 Abs. 1 i.V.m § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 22.01.2021 auf Erteilung eines Vorbescheides für acht Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils bis zu 6,5 MW, einer Nabenhöhe von bis zu 166,6 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 175 m am Standort Stemwede-Oppendorfer Fledder

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG vom 22.01.2021, hier eingegangen am 15.02.2021, auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

lehne ich hiermit ab.

Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG hat am 22.01.2021 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides bezüglich der planungsrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede für acht Windenergieanlagen

- 2 -

mit einer Nennleistung von bis zu 6,5 MW, einer Nabenhöhe von bis zu 166,6 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 175 m gem. § 9 Abs. 1 BImSchG mit den folgenden Standorten gestellt:

WEA Nr.	WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort			
					Ostwert	Nordwert	Flur	Flurstück
1	WEA Ø175	6500	166,6	175	32463647,1	5815635,5	2	52
2	WEA Ø175	6500	166,6	175	32463726,0	5815199,6	2	5
3	WEA Ø175	6500	166,6	175	32463636,9	5814768,7	2	12
4	WEA Ø175	6500	166,6	175	32463553,6	5814336,7	2	23
5	WEA Ø175	6500	166,6	175	32464231,8	5815461,9	2	7 + 8
6	WEA Ø175	6500	166,6	175	32464146,1	5815047,2	2	9
7	WEA Ø175	6500	166,6	175	32464058,7	5814619,9	2	17, 18
8	WEA Ø175	6500	166,6	175	32463975,4	5814211,3	2	21

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Derartige Anlagen sind im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im Einzelnen aufgeführt. Da es sich bei den vorgesehenen Windenergieanlagen um Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der laufenden Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Minden-Lübbecke als untere Umweltschutzbehörde.

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über die Standorte der Anlagen entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlagen ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens und der sehr aufwändigen Antragsunterlagen für ein Vollgenehmigungsverfahren ist das berechtigte Interesse der Antragstellerin an der Erteilung des beantragten Vorbescheides zur Abklärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu bejahen.

Die Antragstellerin hat den Prüfgegenstand ausschließlich auf die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)) festgelegt.

Über die von der Antragstellerin beantragte Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit hinaus ist eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 9 Abs. 1 BImSchG die Feststellung einer positiven vorläufigen Gesamtbeurteilung des Vorhabens. Dieser Vorbescheid umfasst somit die vorläufige Gesamtbeurteilung des Gesamtvorhabens dahingehend, ob der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen von vornherein unüberwindbare Hindernisse nach § 6 BImSchG entgegenstehen.

1.1 Umweltverträglichkeitsprüfung:

Bereits auf Ebene des Vorbescheidverfahrens greifen die Regelungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Antrag stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar.

Aufgrund der besonderen räumlichen Konstellation (Brockum, Lemförde und Stemwede in direkter Nachbarschaft) wurde seitens der Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein entsprechender UVP-Bericht vorgelegt.

Mit acht Windenergieanlagen erreicht das Antragvorhaben bei separater Betrachtung nicht den Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht nach Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG. Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zwischen den geplanten Vorhaben in der Gemeinde Stemwede - Oppendorfer Fledder (8 WEA beantragt), der Gemeinde Brockum (21 WEA beantragt) und der Gemeinde Lemförde (10 WEA errichtet, Genehmigung für Repowering mit 12 WEA erteilt) wird – im Einvernehmen mit der Antragstellerin- eine UVP durchgeführt (Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG).

1.2 Förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG:

Das Verfahren wurde nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG förmlich durchgeführt. Im Zuge dessen wurde das Vorhaben am 13.07.2023 im Amtsblatt des Kreises Minden-Lübbecke, auf der Internet-Seite des Kreises Minden-Lübbecke, im zentralen UVP-Portal des Landes NRW sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht. Eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen fand in der Zeit vom 14.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 bei der Gemeinde Stemwede und im Bürgerservice des Kreishauses Minden-Lübbecke statt. Innerhalb der mit dem 15.09.2023 abgeschlossenen Einwendungsfrist gingen zwei Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung dieser Behörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG wurde festgelegt, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 09.11.2023 veröffentlicht.

1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Bezirksregierung Detmold, Höhere Naturschutzbehörde
- Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind (Regionalplanung)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Münster, zivile Luftfahrt
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Wasserbehörde, Kreis Minden-Lübbecke
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Minden-Lübbecke
- Landkreis Diepholz, Fachdienst 63 – Bauordnung u. Städtebau
- Gemeinde Stemwede
- Wasserverband Große Aue

Alle beteiligten Stellen wurden auf die mit dem Vorbescheid zu klärende Prüfungsfrage (Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) hingewiesen. Hinsichtlich der für die Erteilung des Vorbescheids erforderlichen vorläufigen Gesamtbeurteilung wurde ihnen mitgeteilt, dass im Hinblick auf die abzurufenden Aspekte, die von der Antragstellerin nicht als Prüfgegenstand festgelegt worden waren, eine summarische Einschätzung in Bezug auf unüberwindbare Genehmigungshindernisse abzugeben ist. Die Träger öffentlicher Belange haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und jeweils fachliche Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags gem. § 28 VwVfG angehört. Die beabsichtigte Ablehnung ergab sich (bereits zu diesem Zeitpunkt) daraus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines durch den Regionalplan OWL dargestellten Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) den gültigen Zielen der Raumordnung widersprach und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB darstellte. Daneben wurde bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass nach Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Beeinträchtigungen durch die Erfüllung der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 2 und 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (u.a. Schlafplätze) der besonders geschützten Arten zu erwarten waren, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden konnten. Eine Genehmigungsfähigkeit war somit ausgeschlossen.

Die Antragstellerin beantragte im Hinblick auf die Anhörung am 06.01.2025 eine Fristverlängerung bis zum 29.01.2025. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Mit Schreiben vom 29.01.2025 beantragte die Antragstellerin eine weitere Fristverlängerung bis zum 12.02.2025. Auch diesem Antrag wurde stattgegeben.

1.4 Allgemeine Untersagung nach § 36a Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Zum 14.02.2025 trat die Regelung des § 36a Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) in Kraft, wonach der Genehmigungsbehörde die Entscheidung über Vorhaben zur Windenergienutzung sowie über deren Zulässigkeit für sechs Monate untersagt war, sofern sich der Vorhabenstandort außerhalb der in dem jeweiligen Entwurf des entsprechenden Raumordnungsplans vorgesehenen Windenergiegebietes im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befand. Diese Untersagung galt auch für Verfahren nach § 9 BImSchG. Die Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 3 LPIG NRW (Befreiung von der Untersagung) war nach dem Erlass des MWIKE vom 14.02.2025 i.V.m. den dazu ergangenen Hinweisen nicht auf Vorbescheidsanträge nach § 9 BImSchG anzuwenden. Da der Vorhabenstandort außerhalb eines vorgesehenen Windenergiegebietes liegt, war der hiesigen Genehmigungsbehörde somit ab dem 15.02.2025 die Entscheidung über den Antrag untersagt. Diese Untersagung galt bis zur Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele nach § 5 Abs. 1 WindBG in der Bekanntmachung des jeweiligen Regionalplans.

Mit Schreiben vom 27.02.2025 hat die Antragstellerin gegenüber der hiesigen Genehmigungsbehörde Widerspruch gegen die Untersagung erhoben. Die Regelung des § 36a LPIG ist jedoch eine unmittelbar wirksame gesetzliche Vorgabe für die Genehmigungsbehörde. Ein Verwaltungsakt gegenüber der Antragstellerin, der u.U. den Verwaltungsrechtsweg eröffnen würde, ist hierzu nicht ergangen und war auch nicht erforderlich. Der Widerspruch der Antragstellerin ging somit ins Leere.

1.5 Regionalplan OWL

Um ausreichend Flächen für den Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen, hat der Bund mit dem WindBG den Bundesländern Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Die Länder erfüllen die Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

Das Land NRW hat sich für die Umsetzung nach Nummer 1 entschieden. Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurden im Ziel 10.2-2 für die sechs Regionalplanungsregionen regionsspezifische Mindestflächenwerte determiniert. Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte die Umsetzung der Vorgaben aus Ziel 10.2-2 LEP NRW im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/ Erneuerbare Energien). Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 24. März 2025 den Feststellungsbeschluss der 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Am 04.04.2025 wurde das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold festgestellt. Die Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) sowie die Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold erfolgte im Gesetz und Verordnungsblatt in der Ausgabe 2025 Nr. 18 am 04.04.2025 (Seite 317 bis 330).

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 WindBG stellt der Planungsträger in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 WindBG im Einklang steht. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 WindBG nimmt die Feststellung an der Bekanntgabe oder Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Es erfolgt keine gesonderte Bekanntgabe bzw. Verkündung der Feststellung, da jener Bestandteil der Gesamtentscheidung über den Plan ist. Die für den jeweiligen Plan geltenden Publizitätsvorschriften finden Anwendung.“ (BT Drs. 20/2355, S. 28). Für Raumordnungspläne gilt § 10 Abs. 1 ROG entsprechend: „Soweit der Raumordnungsplan nicht als Gesetz oder Rechtsverordnung verkündet wird, ist er oder seine Genehmigung oder der Beschluss über ihn öffentlich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam.“ Das bedeutet, dass mit Bekanntmachung der Pläne im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW diese abschließend Rechtskraft erlangen und gleichzeitig das Erreichen des (Teil-) Flächenziels festgestellt wurde.

Zwischenzeitlich ist der Regionalplan OWL beklagt worden. Da er keinen Verwaltungsakt darstellt, sondern als Raumordnungsplan den Charakter einer Rechtsvorschrift hat, ist der korrekte Rechtsbehelf die Normenkontrolle nach § 48 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Normenkontrollanträge haben keine aufschiebende Wirkung. Der Regionalplan OWL bleibt somit trotz Klage rechtswirksam. Da die Behörde an den Regionalplan gebunden ist (§ 4 ROG), ist dieser weiterhin anzuwenden, da er bisher nicht durch ein Gericht für unwirksam erklärt worden ist.

1.6 Prüfung nach § 35 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Bekanntgabe des Regionalplans OWL und der Feststellung des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold galt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung. Demnach richtete sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG liegen, nach § 35 Absatz 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können danach im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben mindestens einen der in Nummern 1. bis 8. genannten Belange stört.

Sonstige Vorhaben dürfen öffentliche Belange demnach nicht einmal beeinträchtigen. Nur wenn kein öffentlicher Belang beeinträchtigt ist, bestünde ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt bereits dann vor, wenn einer der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten oder ein sonstiger, für die Bebauung des Außenbereichs erheblicher, Gesichtspunkt nicht unwesentlich nachteilig berührt wird (Brenner Öffentliches Baurecht Rn. 669). Eine Beeinträchtigung muss dabei nicht nachgewiesen werden, es reicht aus, wenn sie plausibel ist (Jarass/Kment/Kment BauGB § 35 Rn. 44-46).

Um dieser grundlegenden Änderung der Prüfungssystematik Rechnung zu tragen, wurden alle Träger öffentlicher Belange mit jeweiligen Schreiben vom 20.05.2025 nochmals um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Durch das vom Deutschen Bundestag am 10.07.2025 verabschiedete und ab dem 15.08.2025 gültige Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im weiteren Verlauf weitere rechtliche Änderungen bei der Prüfung des Vorhabens zu berücksichtigen:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG stellt klar: „Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 WindBG erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“
- § 249 Abs. 2 BauGB lautet nunmehr wie folgt: „Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen

werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.“

Windenergieanlagen können außerhalb von Windenergiegebieten somit nur noch ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Lt. Begründung der Gesetzesvorlage dienen die vorgenommenen Klarstellungen der Sicherstellung der Steuerung von Windenergievorhaben in die dafür vorgesehenen Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Im Hinblick auf diese rechtliche Änderungen erfolgte mit Schreiben vom 18.09.2025 nochmals eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Prüfgegenstand: Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes; Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Nach § 36 Abs. 1 BauGB entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG diese behördliche Entscheidung ein.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Mit hiesigem Schreiben vom 18.02.2021, dort eingegangen am 23.02.2021, wurde die Gemeinde Stemwede aufgefordert, über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden.

Die planungsrechtliche Situation der Gemeinde stellte sich wie folgt dar:

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW in Münster vom 14.03.2019 wurde die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) zur Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie für unwirksam erklärt. Die nachfolgende Beschwerde der Gemeinde Stemwede gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Beschluss vom 18.12.2019 zurückgewiesen. Damit waren Windenergieanlagen seit dem Urteil des OVG NRW gem. 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich der Gemeinde wieder privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstanden und die Erschließung gesichert war.

Der Rat der Gemeinde hatte zwischenzeitlich am 06.03.2019 den Beschluss zur Änderung ihres Flächennutzungsplanes gefasst (57. Änderung). Ziel der Änderung war die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasste alle Flurstücke des gesamten Gemeindegebietes. Die Darstellung von Vorrangflächen hätte die grundsätzliche Unzulässigkeit von WEA an anderen Stellen des Gemeindegebietes zur Folge gehabt.

Mit Stellungnahme vom 23.04.2023 teilte die Gemeinde mit, dass das gemeindliche Einvernehmen aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Stemwede vom 21.04.2021 nicht erteilt werde. Mit Schreiben vom 20.08.2021 beantragte die Gemeinde die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 15 Abs. 3 BauGB. Der Antrag verfolgte das Ziel, nachteilige Auswirkungen auf das bereits eingeleitete Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan zu vermeiden. Mit hiesigem Zurückstellungsbescheid vom 31.08.2021 wurde die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 15 Abs. 3 BauGB bis zum 05.09.2022 ausgesetzt. Aufgrund einer von der Antragstellerin erhobenen Klage gegen den Zurückstellungsbescheid wurde die Zurückstellungsfrist auf den 01.09.2022 verkürzt. Der darüber hinaus gehende Klageantrag wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster vom 01.12.2021 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 beantragte die Gemeinde Stemwede, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens um ein weiteres Jahr auszusetzen. Nach erfolgter Anhörung der Antragstellerin erging mit hiesigem Bescheid vom 17.11.2022 aus den o.g. Gründen eine weitere Zurückstellung bis zum 31.08.2023. Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 16.02.2023 wurde das Verfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt bzw. aufgehoben. Somit blieb es bei der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich.

Da die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens hinfällig war, wurde das anhängige Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheides fortgesetzt.

Mit Schreiben vom 26.04.2023 hat die Gemeinde ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB im Hinblick auf den festgelegten Prüfgegenstand erteilt:

„Da der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 16.02.2023 beschlossen hat, das Planverfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie aufzuheben, sind Windenergieanlagen nun auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich der Gemeinde Stemwede privilegiert zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hiermit erteilt.“

Die Antragstellerin hat mit der Festlegung der Prüfungsfrage Inhalt und Umfang der behördlichen Prüfung und auch der gemeindlichen Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB bestimmt. Über den festgelegten Prüfgegenstand (Vereinbarkeit mit dem FNP) ist die Gemeinde nicht hinausgegangen. Eine inhaltliche Prüfung der raumordnerischen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB hat somit von Seiten der Gemeinde nicht stattgefunden. Dies geht auch aus dem Schreiben der Gemeinde vom 26.04.2023 und der Beschlussvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 19.04.2023, Drucksache 2023/98, hervor.

Im Hinblick auf den beantragten Prüfgegenstand ist somit festzustellen, dass das Vorhaben dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede nicht widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

2.2 Vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Dieser Vorbescheid umfasst neben dem Prüfgegenstand (Vereinbarkeit mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) wie bereits dargestellt auch die vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens. Eine positive Gesamtbeurteilung läge vor, wenn der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen von vornherein keine unüberwindbaren Hindernisse nach § 6 BImSchG entgegenstehen würden.

Es ist jedoch festzustellen, dass kein vorläufiges positives Gesamturteil getroffen werden kann. Entgegenstehende Genehmigungshindernisse bestehen zum einen darin, dass die Errichtung der WEA den gültigen Zielen der Raumordnung widersprechen würde und dies eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB darstellen würde.

Zum anderen wären durch die WEA erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Berührungen von Belangen im Sinne der §§ 35 Abs. 2 und 3; 249 Abs. 2 BauGB zu erwarten, sodass eine Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen ist.

2.2.1 Raumordnungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der beantragte Windpark ist unstrittig ein raumbedeutsames Vorhaben.

In ihrer Stellungnahme vom 13.06.2025 nimmt die Bezirksregierung Detmold aus Sicht der Regionalplanung wie folgt Stellung:

„Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (WEA 01 – WEA 08) bestehen aus raumordnerischer Sicht Bedenken.

Der Regionalrat Detmold hat am 24.03.2025 den Feststellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL gefasst. Dieser enthält auch eine zeichnerisch festgelegte Flächenkulisse für Windenergiebereiche. Die 1. Änderung des Regionalplans OWL wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und bekanntgemacht (GV. NRW. 2025 Nr. 18). Damit erfolgte auch die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 WindBG für die Planungsregion Detmold.

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07 und WEA 08 befinden sich außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL.

Gem. § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn das Erreichen des Flächenbeitragswerts

festgestellt wurde.

Entsprechend des Ziels E 1 (Windenergiebereiche als Vorranggebiete) des Regionalplans OWL hat die Regionalplanungsbehörde bei ihrer Bewertung auch die regionalplanerische Maßstabsebene von 1:50.000 und die damit einhergehende Bereichsunschärfe berücksichtigt. In die Beurteilung der Lage der Standorte wurde auch einbezogen, dass gem. § 2 S. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien gem. § 2 S. 2 EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL wird zudem auf Folgendes hingewiesen. In die Abwägung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL hat der Planungsträger vor dem Hintergrund des § 2 EEG auch eingestellt, dass nach dem Planungskonzept für die Windenergie geeignete Bereiche nicht Eingang in die abschließenden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL gefunden haben. Dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien wird mit Blick auf die Erreichung/ die Überschreitung des Flächenbeitragswertes gemäß Ziel 10.2-2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Planungsregion Detmold durch die 1. Änderung des Regionalplans OWL Rechnung getragen. Der Flächenbeitragswert gemäß LEP NRW kann auch ohne die Flächen erreicht werden, die innerhalb der planerisch angestrebten Freihaltebereiche liegen. Ergänzend dazu wird auf die 1. Änderung des Regionalplans OWL und die dazugehörigen Unterlagen verwiesen.

Zeichnerische Festlegungen des LEP NRW:

In der zeichnerischen Festlegung des gültigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ist das Vorhabengebiet als Freiraum dargestellt.

Textliche Festlegungen des LEP NRW:

Nach dem Ziel 7.2-2 LEP NRW (Gebiete für den Schutz der Natur, GSN) sind die zeichnerisch dargestellten GSN in den Regionalplänen über die Festlegung von „Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN) zu konkretisieren. Das Ziel 7.2-2 LEP NRW sieht in dem Zusammenhang nicht nur den Erhalt, sondern auch die Entwicklung der entsprechenden BSN vor.

Hinweis: Die GSN sind im Regionalplan OWL durch die zeichnerisch festgelegten BSN konkretisiert worden.

Nach der in Ziel 7.2-3 LEP NRW (Vermeidung von Beeinträchtigungen) festgelegten Ausnahmeregelung „darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen (...) für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entspricht die Formulierung des Ziels 7.3-1 LEP NRW -Walderhaltung und Waldinanspruchnahme- (in der Fassung der 1. Änderung von 2019) nicht den rechtlichen Anforderungen, die an eine Zielfestlegung zu stellen sind (BVerwG 4 A16.20; BVerwG 4 A 15.20). Nach der v.g. Rechtsprechung des BVerwG und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-

Westfalen vom 14. September 2023 ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW sowie auch das Ziel 7.2- 3 LEP NRW als Grundsatz einzuordnen.

Im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW ist u.a. die Nutzung der BSN durch die Windenergie im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) neu geregelt worden.

Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur)

Nach dem Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) dürfen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt. Dieses Ziel richtet sich entsprechend der Erläuterungen an die Regionalplanung und ausdrücklich nicht an die Bauleitplanung. So wird ausgeführt: „Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen.

Zeichnerische Festlegungen des Regionalplan OWL:

Im Regionalplan OWL ist der beantragte Standort der WEA zeichnerisch als BSN festgelegt.

Textliche Festlegungen im Regionalplan OWL:

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzweckes. Die textlichen Festlegungen des LEP NRW werden im Regionalplan OWL durch verschiedene Ziele ergänzt und konkretisiert.

Von Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der Kernbereiche des Biotopverbundes ist das Ziel F11 (Bereiche zum Schutz der Natur), welches durch das Ziel F12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ergänzt wird.

Bereiche für den Schutz der Natur

(1) Die Bereiche für den Schutz der Natur werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes)
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen

(2) Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden

- Planungen und Maßnahmen, die der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Flächen für öffentlichen Zwecke im Sinne des § 4 BNatSchG dienen,
- die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB,

sofern hiervon keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind,

- *die temporäre Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien während des Betriebs,*
- *die dauerhafte Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien, wenn sie mit dem festgelegten Rekultivierungsziel vereinbar ist,*
- ***die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSN befindet,***
- *Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine anderen raumverträglichen Trassenkorridore zur Verfügung stehen.*

(3) Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme eines BSN sind Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Neben dem Erhalt der Flächen ist auch deren Entwicklung im Sinne des regionalen Biotopverbundes ein Ziel. Hier können WEA einer nachfolgenden Aufwertung der Flächen durch Naturschutzmaßnahmen entgegenstehen, wenn hierdurch ggf. windenergiesensible Arten in den Wirkungsbereich der WEA angezogen werden.

Die Biotopverbundfläche mit der Wertstufe I der Kennung VB-DT-MI-3416-001 „Oppenweher Moor und Oppendorfer Fledder“ wird mit Blick auf die Bedeutung des Gebietes wie folgt charakterisiert:

Bewertung:

Herausragende Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW)

Gebietsbeschreibung:

- *in der Dümmerniederung gelegenes großflächiges ehemaliges Hochmoorgebiet nördlich und westlich von Oppenwehe*
- *das Moorgebiet setzt sich auf niedersächsische Seite fort*
- *Kernbereich des Hochmoores im Nordwesten an der Kreisgrenze Minden-Lübbeckes mit Mosaik aus Hochmoorregenerationsflächen mit moortypischen Arten, Pfeifengrasbeständen, Calluna-Heideflächen und Torfstichen, Scheiden-Wollgras, Birkenwäldchen und Grünland*
- *an den Kernbereich schließt südlich und östlich eine Pufferfläche auf überwiegend entwässerten Böden an, meist Grünlandflächen mit mehreren Feucht- und Nasswiesen, vielen Entwässerungsgräben und einigen Stillgewässer*
- *die Kernflächen und die anschließende Pufferfläche bilden das NSG Oppenweher Moorlandschaft (MI-001)*
- *südlich schließt sich der großflächige Bereich der Oppendorfer Fledder mit einem hohen Anteil an Ackerflächen, einigen Grünlandflächen und einem dichten Netz an Gräben auf heute entwässerten Niedermoorböden an*

Wertbestimmende Merkmale / Bedeutung im Biotopverbund:

- *Oppenweher Moor ist Teil eines der bedeutendsten Moorbereiche Norddeutschlands und Kernfläche im nordwestdeutschen Moorkorridor*
- *insbesondere Moorregenerationsflächen weisen ein hohes Entwicklungspotential auf, landesweit bedeutsame Vorkommen von Übergangs- und Schwinggrasemoore mit Moorgewässern*
- *wichtiges Feuchtwiesenschutzgebiet in NRW*
- *für den internationalen Vogelzug bedeutender Rast-, Brut-, Nahrungs- und Mauserplatz für Wat- und Wiesenvögel*
- *Oppendorfer Fledder als Entwicklungsgebiet für den Kernraum*
- *Kernlebensraum für Arten der Moore und Feuchtheiden / Stillgewässer (bspw. Libellen wie Nordische Moosjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine Moosjungfer, Mond-Azurjungfer; Moorfrosch, Laubfrosch, Kornweihe, Kranich)*
- *Kernlebensraum für Arten des Grünlandes (bspw. Braunkehlchen, Kiebitz, Weißstorch)*
- *Lebensraum der Arten der Kulturlandschaft (Neuntöter)*

Klimasensitive Arten und Lebensräume:

- *klimasensitive Lebensräume: Feuchtheiden, Nass- und Feuchtgrünland, Hochmoor*
- *Kernlebensraum für klimasensitive Arten der Moore und Feuchtheiden / Stillgewässer (bspw. Libellen wie Nordische Moosjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Kleine Moosjungfer, Mond-Azurjungfer; Moorfrosch)*

Schutzziel:

- *Erhaltung und Entwicklung eines Hochmoores mit typischer Moorvegetation*
- *Erhaltung und Entwicklung des offenen Grünlandes, Wiederentwicklung von Feuchtgrünland, auch als Pufferflächen für die angrenzenden Moorflächen*
- *Schutz und Erhalt eines international bedeutsamen Vogelrastplatzes und landesweit bedeutsamen Wiesenbrütergebietes*

Entwicklungsziel:

- *Regeneration des Hochmoores und Entwicklung von Feuchtheiden und Moorwäldern im Bereich des Oppenweher Moores*
- *Wiedervernässung durch Schließung alter Entwässerungsgräben*
- *Entwicklung eines vielfältigen, von feuchtem Grünland dominierten und vegetationsreichen Gräben durchzogenen, Niederungsgebietes im Bereich des Oppendorfer Fleders*
- *(Förderung der Wiesenbrüter).*
- *Wiedervernässung des Gebietes durch naturnahen Rückbau der Hauptentwässerungsgräben*
- *Anreicherung des Gebietes mit Bänken für Watvögel*
- *Beschränkung der Düngung*
- *Extensive Grünlandnutzung*
- *Erhalt und Anlage von strukturierenden linienhaften Elementen wie Raine, Säume, Baumreihen und Kopfbaumreihen entlang von Parzellengrenzen, Wegen und Gräben*

Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie kann nicht geprüft werden, da entsprechende Unterlagen nicht vorliegen.

Die beantragten WEA 01 – WEA 08 sind mit den o.g. Schutz- und Nutzfunktionen des betroffenen Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) nicht vereinbar.

Falls es sich bei den WEA 01 – WEA 08 um Vorhaben i. S. d. § 16b Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) handelt, wird auf § 249 Abs. 3 BauGB und die Ausnahme des Ziels F11 (2) Spiegelstrich 5 verwiesen.“

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Repowering handelt, kommt eine Ausnahme lt. Ziel F11 Abs. 2 Spiegelstrich 5 nicht in Betracht.

Wie bereits ausgeführt, ist durch die Neufassung des § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG seit dem 15.08.2025 auch gesetzlich klargestellt, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, deren Standorte außerhalb von Windenergiegebieten liegen, genüge getan ist.

Wie dargestellt, ist das Vorhaben durch die Regelungen des gültigen LEP und des Regionalplans OWL grundsätzlich ausgeschlossen. Das Vorhaben widerspricht den Zielen der Raumordnung und ist damit nicht genehmigungsfähig.

2.2.3 Beeinträchtigung bzw. Berührung öffentlicher Belange

Gem. § 35 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB können Sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben mindestens eines der in Nummern 1. bis 8. genannten Belange stört. Darüber hinaus kann gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB ein Vorhaben außerhalb eines Windenergiegebietes nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert und das Orts- und Landschaftsbild dürfen somit nicht einmal berührt werden.

Das Vorhaben berührt alle vorab aufgezählten Belange des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

Die Berührtheit ergibt sich wie folgt:

Berührung der Belange gem. § 249 Abs. 2 BauGB

2.2.3.1 Berührung der Belange des Naturschutzes

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in ihren Stellungnahmen Folgendes mit:

„Der Vorhabenstandort „Oppendorfer Fledder“ ist mit seinen landwirtschaftlichen Flächen Teil eines Kranichrastgebietes internationaler Bedeutung für die Nordwesteuropäische Kranichpopulation.

Konkret handelt es sich um eines der drei größten Kranichrastgebiete in Deutschland mit Bedeutung für die Kranichrast aus Deutschland und Skandinavien. Folgerichtig wurde es als Schwerpunktvoorkommen mit internationaler Bedeutung auf dem Zug des Kranichs in NRW ausgewiesen.

Ferner weist der Bereich eine herausragende Bedeutung für Rastbestände nordischer Wildgänse (Saatgans, Blässgans) sowie eine besondere Bedeutung für weitere Arten (Graugans, Kiebitz, Zwergschwan) auf. Diese Bedeutung ist im räumlichen Kontext mit den Schlafplätzen (Kraniche, nordische Wildgänse) im Bereich des Oppendorfer Fledder, den umliegenden Mooren und der großräumigen besonderen Bedeutung der Diepholzer Moorniederung als Rast- und Überwinterungsgebiet zu sehen. Die genannten Rastvogel-Arten Kranich, nordische Wildgänse, Zwergschwan und Kiebitz sowie eine Kiebitzbrutkolonie mit 21 Brutpaaren zeigen sämtlich ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und sind daher als WEA-empfindliche Arten eingestuft (vgl. Anhang 2, Tab. 2c Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete – 2. Änderung 12.04.2024, im Folgenden Leitfaden NRW Modul A).

Das Vorhaben würde zweifelsfrei Kraniche im Oppendorfer Fledder aus vorhandenen Rastgebieten mit der Funktion von essentiellen Nahrungshabitaten, Vorsammelplätzen und Schlafgewässern verdrängen. Es hätte eine erhebliche Störung der besonders geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (u.a. Schlafplätzen) zur Folge. Ferner würden durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur geschädigt und zerstört.

Aus der erheblichen Störung der Kraniche während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten würde die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalen Population und die Zerstörung von Ruhestätten europäischer Vogelarten folgen.

Die Lokale Population des Kranichs ist im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung, Anhang B, vom 19.08.2021 (im folgenden Methodenhandbuch NRW) definiert als Vorkommen in einem Schlafplatzkomplex. Als Schlafplätze werden Gewässer mit Flachwasserbereichen oder überstaute Flächen genutzt, wo die Kraniche im Flachwasser stehend die Nacht verbringen (BAUER et al. 2005: 380, HAERLAND 1999, NLWKN 2011, PRANGE 1989: 138f).

Zu den räumlichen Aspekten bzw. der Vernetzung von Schlafplätzen und Nahrungsflächen heißt es im Methodenhandbuch NRW: „Die von den Kranichen genutzten Nahrungsflächen befinden sich innerhalb eines 20 km-Radius um den Schlafplatz (LEHN 2009). Die Nahrungshabitate sollten sich dennoch möglichst nah zum Schlafplatz befinden, da sich in NRW keine großen Rastplätze mit etlichen 1000 bzw. über 10.000 Individuen etabliert haben, die große Einzugsgebiete benötigen (vgl. HAERLAND 1999). Daher soll die Entfernung von Nahrungs- und Schlafplätzen 5 km nicht überschreiten. Im Idealfall liegt das Schlafgewässer inmitten der Nahrungshabitate.“

Der genannte Idealfall liegt im beantragten Windparkgebiet vor.

In einer vom NABU-Kreisverband Minden-Lübbecke erstellten „Kranich-Rastvogelerfassung im Oppenweher Fledder und Oppendorfer Fledder und in angrenzenden Gebieten 2024/2025“ vom 21.01.2025 wurden Vorsammelplätze und Schlafgewässer im Vorhabengebiet an 21 Terminen zwischen dem 11. Oktober 2024 und dem 11. Januar 2025 weiträumig im Rahmen einer abendlichen und nächtlichen Raumnutzungskartierung erfasst. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigt folgende Abbildung 4.

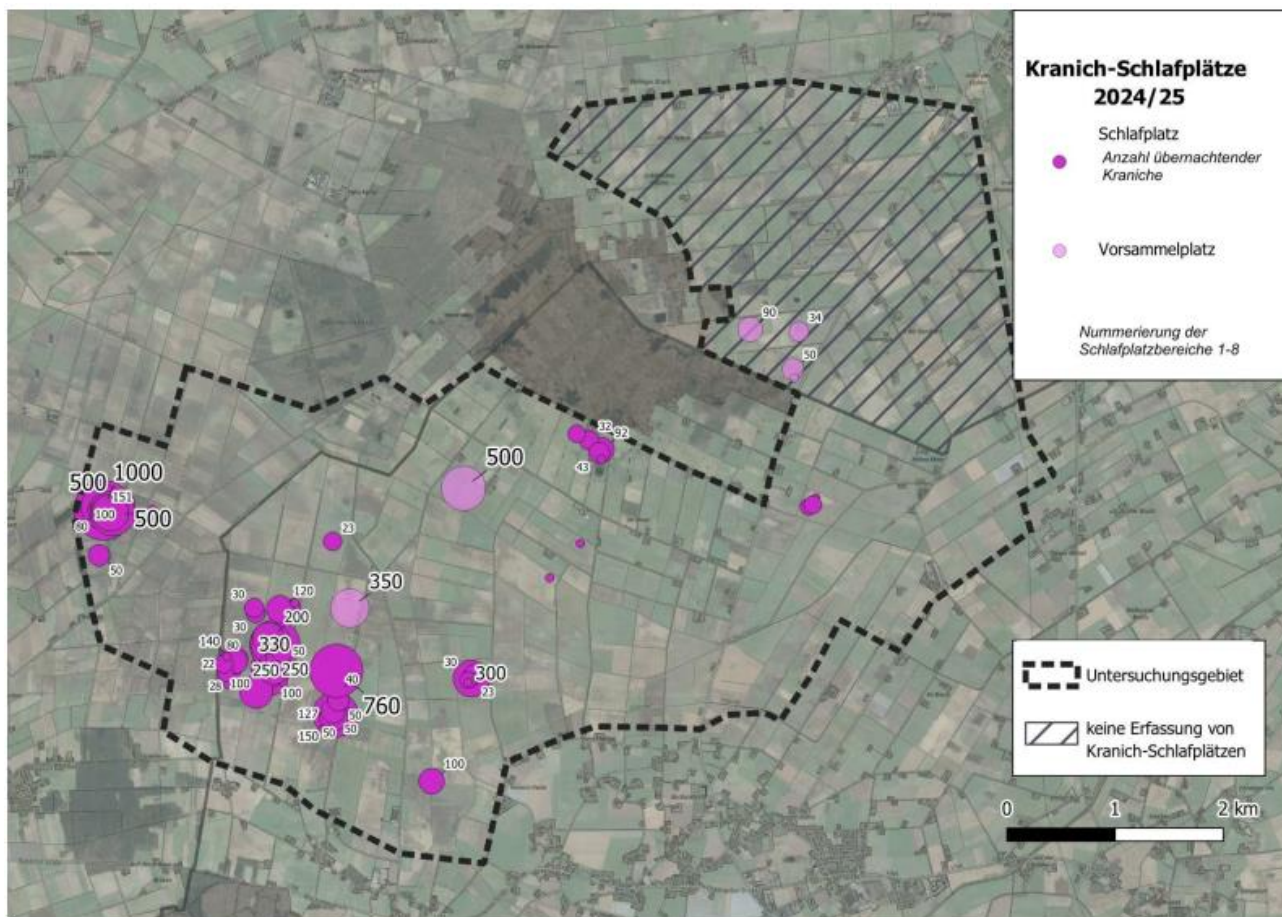


Abb. 4 Die Verteilung der Schlafplätze der Kraniche im Untersuchungsgebiet

Für den dargestellten Schlafplatzkomplex auf der Seite Nordrhein-Westfalens im Bereich Oppendorfer Fledder und Oppenweher Fledder sind die zwei regelmäßig frequentierten Schlafplatzbereiche nahe der Landesgrenze innerhalb und nahe der Vorhabenfläche nach Flächengröße und Anzahl schlafender Kraniche von herausragender Bedeutung. So wurden im Untersuchungszeitraum 3.481 Kraniche im Zentrum der Vorhabenfläche gegenüber 1.493 Kranichen im Umfeld festgestellt. Bei einer Betroffenheit von über 2/3 der Schlafplatzpopulation im vorliegenden Schlafplatzkomplex durch anlagenbedingte Störungen mit der Folge einer Verdrängung aus dem Vorhabengebiet und einem umgebenden Abstandsbereich von 500 m ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kraniche evident. (Die Ergebnisse der Kartierung des NABU werden im Jahr 2026 zusammen mit einer ergänzenden Kartierung aus dem Jahr 2025 in einer Fachzeitschrift veröffentlicht.).

Durch die Realisierung des Vorhabens würden Rastplätze mit der Funktion von Nahrungs-, Vorsammel- und Schlafbereichen von Kranichen und nordischen Gänsen (Saat- und Blässgans) zerstört. Wie die ARSU GmbH in der FFH-VU, Gastvogeluntersuchung zutreffend ausführt, betrifft dies Hauptnahrungsgebiete für Kraniche aus der Diepholzer Moorniederung.

Die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens muss sich in NRW an den o.g. Vorgaben des LANUK orientieren (Leitfaden Modul A) und artenschutzrechtlich innerhalb der Landesgrenzen

erfolgen, da nur hier eine Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Behörden einschließlich Kontrollbefugnissen gegeben ist.

Die von der ARSU GmbH in der „Stellungnahme zum Anhörungsschreiben des Kreises Minden-Lübbecke“ vom 17.01.2025 vorgebrachte Argumentation nicht einschlägiger Verbotstatbestände basiert auf einer angenommenen lediglich lokalen Bedeutung der Kranichrastbestände aufgrund niedersächsischer Bewertungsmaßstäbe nach Krüger et al. (2020). Diese sind für NRW nicht anwendbar. Die Vorhabenflächen liegen inmitten eines Schwerpunktgebietes für den Kranich. Nach Definition des LANUK (Leitfaden Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete, Fassung 12.04.2024, S.67) bezeichnen Schwerpunktgebiete einer Vogelart in NRW Gebiete von internationaler Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Kraniche im Bereich des Vorhabengebietes, das als Bestandteil des Kranichrastplatzes Diepholzer Moorniederung in einem der drei Schwerpunkt-Rastbereiche des Kranichs in Deutschland liegt. Im Bereich des Vorhabens vereint sich der skandinavische Kranichzug mit dem bedeutenden Kranichzug aus der Boddenlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Die Anzahl der Kraniche in den Schlafplätzen übersteigt mit bis zu 760 Kranichen auf einem einzelnen Schlafplatz deutlich die Anzahl in Schlaftrupps im ebenfalls als Schwerpunktgebiet ausgewiesenen Vogelschutzgebiet der Bastauwiesen im Kreis Minden-Lübbecke. Dort wurden bisher nur Trupps zwischen 50 und 60 Kranichen nachgewiesen (mdl. Mitteilung Biologische Station Minden-Lübbecke 02.04.2025).“

Wie dargestellt wären durch das Vorhaben eindeutig Belange des Naturschutzes im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB berührt. Eine Genehmigungsfähigkeit ist damit ausgeschlossen.

Es wäre darüber hinausgehend sogar festzustellen, dass das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG auslösen würde. Die Untere Naturschutzbehörde führt hierzu aus:

„Verboden ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum einen, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Zum anderen ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beide Tatbestände wären vorliegend insbesondere für die europäischen Vogelarten Kranich, nordische Wildgänse (hier Bläss- und Saatgans) und Kiebitz erfüllt, da sich ein Großteil der Bestände dieser Arten im Oppendorfer Fledder im Zentralen Prüfbereich um die geplanten WEA aufhält. Das Vorhaben hätte eine erhebliche Störung dieser besonders geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (u.a. Schlafplätze) zur Folge. Ferner würden durch das Vorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur geschädigt und zerstört.“

Hierbei wird ebenfalls ergänzend darauf hingewiesen, dass die von der Antragstellerin vorgetragenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Auffassung der Antragstellerin eine Genehmigungsfähigkeit ermöglichen sollten, aus fachlichen Gründen nicht geeignet wären.

Die Untere Naturschutzbehörde führt hierzu aus:

„Kompensationsflächen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Grundlage zur Bewertung alternativer Ruhestätten (Kompensationsflächen) ist in NRW das Methodenhandbuch NRW aus dem Jahr 2021, in dem die Anforderungen an Quantität und Qualität zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker für den Kranich in Anhang B und Anlage 7 neu definiert wurden:

„Quantität vorgeschlagener Nahrungs- und Ruheflächen

Der räumliche Umfang ist im Einzelfall festzulegen insbesondere anhand der Parameter Flächengröße und Zustand der betroffenen Gebiete und betroffenen Individuenzahl. Grundsätzlich Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung.“

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Flächenberechnung zur Kompensation (ARSU FFH-Verträglichkeitsuntersuchung 4.3.3.1.2, S. 29-34) beeinträchtigter Kranichrastplätze hält einer Überprüfung nicht stand. Gegenüber dem angegebenen Wert von 272,9 ha Fläche, von der die rastenden Kraniche aus Nahrungshabitaten und Schlafplätzen verdrängt werden, reicht die vorgeschlagene Gesamtmaßnahmenfläche von 127 ha nicht aus. Die effektive Kompensationsfläche von mindestens 61 ha pro Jahr erreicht nur ca. 23 % der vorgesehenen Mindestgröße der grundsätzlich herzustellenden Ausgleichsflächen im Umfang 1:1. Damit würde die grundsätzliche Anforderung an den Umfang der Ausgleichsflächen selbst bei einem milderem Maßstab unzulässig unterschritten.

Zudem liegt ein großer Teil der vorgesehenen Kompensationsflächen in den Gemarkungen Hemsloh, Wagenfeld und Wetschen in Niedersachsen und entzieht sich damit der Zuständigkeit und Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke. Die entsprechenden Flächen wären daher innerhalb der Ausgleichskulisse nicht akzeptabel; Folge daraus wäre eine Verringerung der berücksichtigungsfähigen Kompensationsflächen.

Das Kriterium einer ausreichenden Quantität würde darüber hinaus insgesamt deutlich verfehlt. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wären somit nicht gegeben.

Qualität vorgeschlagener Nahrungs- und Ruheflächen

Im Methodenhandbuch, Anhang 7, werden als Regelfall empfohlene Mindestabstände von Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu Störquellen (Straßenverkehr, Windenergieanlagen, Energiefreileitungen) für Zielarten von Maßnahmen genannt. Für den Kranich wird ein Mindestabstand von Maßnahmenflächen von 1.500 m um Schlafplätze empfohlen. Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Flächen liegen jedoch nur zwischen ca. 600 m und 1000 m von den Schlafplätzen entfernt. Zudem ist die südlichste Kompensationsfläche mit ca. 15 ha Fläche ungeeignet, da

sie nahe einem Siedlungsrand bzw. längs einer 100 m langen Stallanlage liegt, die ihrerseits störende Fluchtkulissen darstellen.

Das Methodenhandbuch Anhang B, S. 743 stellt daneben folgende Habitat-Anforderungen an entsprechende Maßnahmenflächen:

- Lage der Maßnahmenflächen in weithin offener Landschaft aufgrund der Meidung der Kraniche gegenüber Sichtbarrieren wie hohen geschlossenen Vertikalstrukturen (Waldränder, Siedlungen)
- Lage der Maßnahmenflächen in störungsarmer Landschaft

Die erforderliche Störungsarmut ist bei nahezu keiner der vorgeschlagenen Maßnahmenflächen gewährleistet. Der Großteil der Maßnahmenflächen auf NRW-Seite liegt im Bereich einer Geocaching-Route auf der Ringstraße im Landkreis Diepholz und der Straße Brahendamm sowie unmittelbar östlich einer ausgeschilderten Radwegroute auf der Straße Brahendamm in der Gemeinde Stemwede.

Die Geocaching-Route wird auf der Homepage des Landkreises Diepholz mit dem Titel: Flyer Geocaching Oppenweher Moor beworben: Zu Fuß oder mit dem Rad den Naturpark Dümmer entdecken | Landkreis Diepholz. Die Route berührt die vorgeschlagenen nördlichen Maßnahmenflächen. Die Fluchtdistanzen der Kraniche von 500 m auf den Maßnahmenflächen werden durch diese Route überwiegend unterschritten.

Von der Gemeinde Stemwede wie auch vom Kreis Minden-Lübbecke wird die markierte Radwander-Route auf folgender Abbildung in eigenen Radwander-Karten beworben.

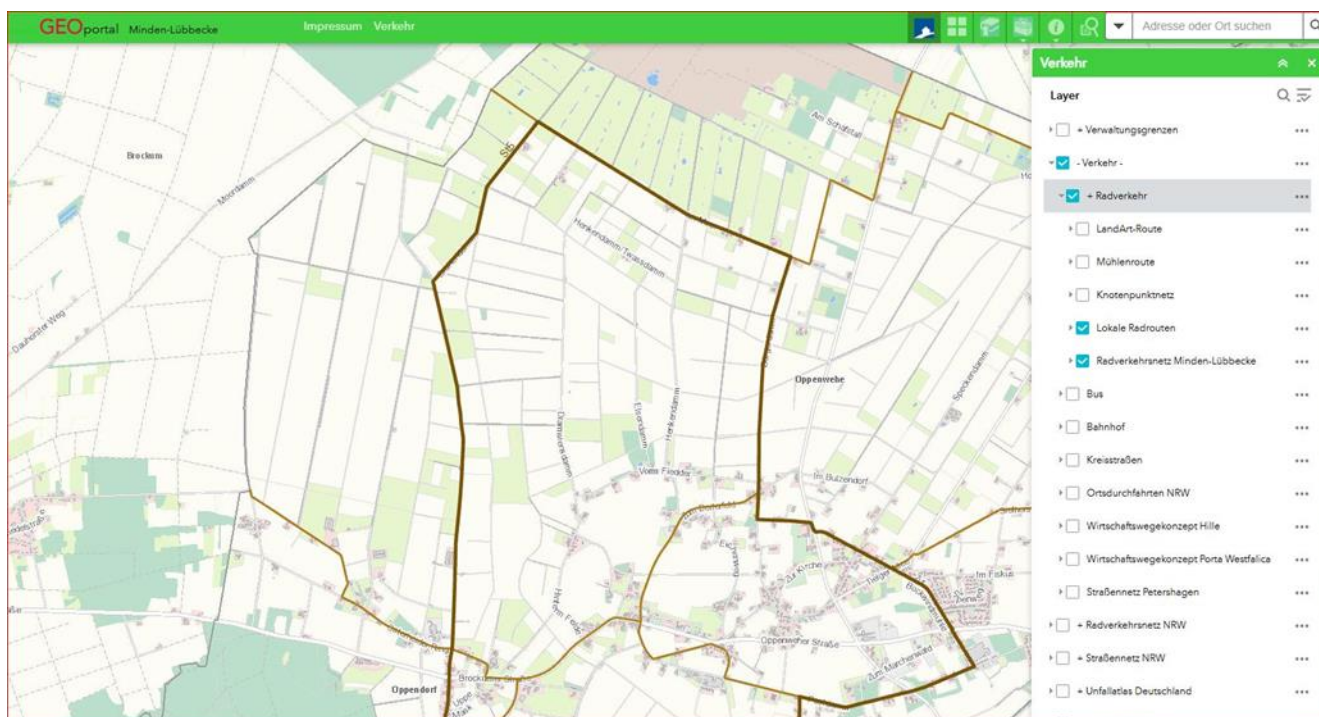


Abb.5: Kartenauszug Geoportal Minden-Lübbecke – Lokale Radrouten

Die Radfahrkarte mit dem lokalen Radweg ST5 wurde bei der Gemeinde Stemwede zwischen September 2021 und Januar 2026 ca. 3.500 mal abgefragt. Die Gemeinde beschreibt in einer E-Mail vom

03. April 2025 den fortschreitenden Trend des wachsenden Rad- Tourismus in der Region, was auch zur Anlage neuer Radwege und einer professionellen Kennzeichnung von Radtouren geführt hat.

https://stemwede.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdF-cExjZVb7tL1d3pHl5fdKqpBX1x5SGJTIT7GrY6Cp27Nzq-GN/Mitteilungsvorlage_2021_-8.pdf

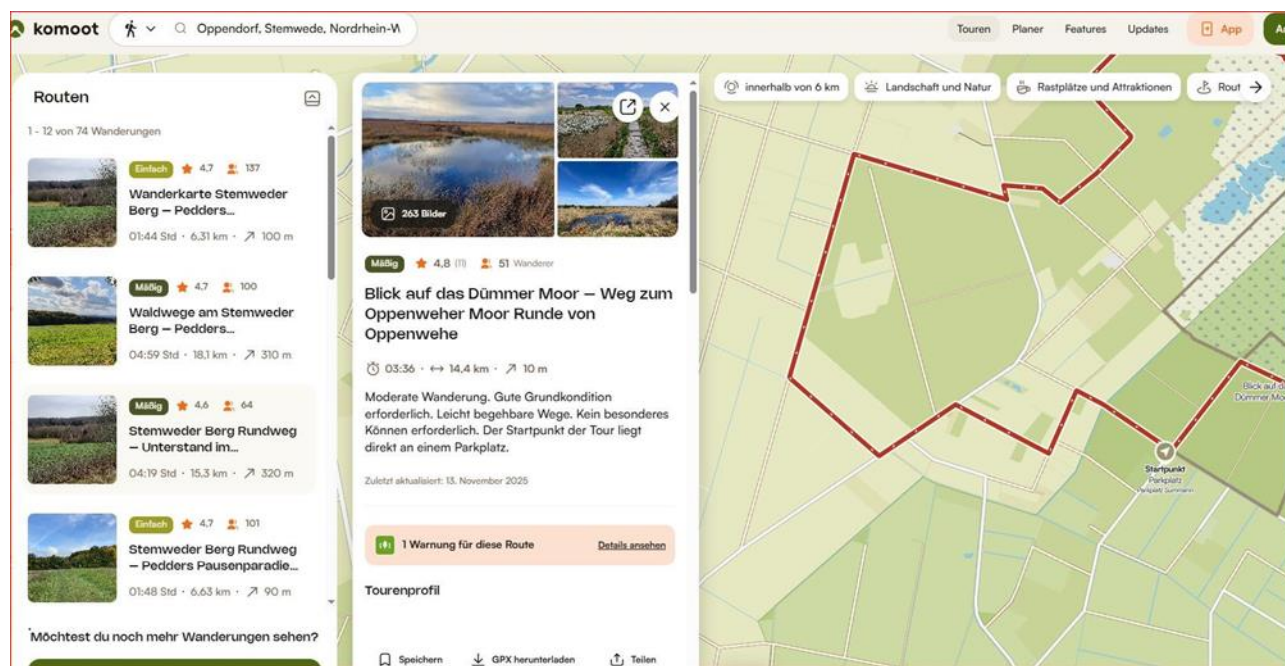
Nach Information der Gemeinde Stemwede ist festzustellen, dass die Zahl der Besucher, Wanderer und Radfahrer rund um das Oppenweher Moor in den letzten Jahren gestiegen ist. Wesentliche Gründe dafür sieht die Gemeinde aufgrund von drei Faktoren:

- 1) Corona und der dadurch ausgelöste und anhaltende Trend zu Outdooraktivitäten
- 2) Der Ferienpark Marissa-Resort mit einer Entfernung zum Oppenweher Moor von 9 km Luftlinie (Eröffnung 2019) mit rund 320.000 Übernachtungen im Jahr 2025
- 3) Deutlicher Anstieg der Tagesausflügler, die nach Auskunft der Dümmer-Weserland-Touristik im Jahr 2024 für mehr als 50 % der Wertschöpfung verantwortlich waren

Besonders markant ist der Einfluss der Ausflügler des Marissa-Resorts, welches in Rad-Entfernung von nur 11 km zu den vorgeschlagenen nördlichen Maßnahmenflächen im Oppendorfer Fledder liegt. Die Anzahl der Gästeübernachtungen im Marissa-Resort östlich des Dümmer Sees hat sich in den vergangenen Jahren gesteigert von 250.000 im Jahr 2022 auf 320.000 im Jahr 2025. Ausbauziel des Ferienparks ist eine Größenordnung von 400.000 Übernachtungen jährlich. Dabei spielt in den Herbstmonaten der Naturtourismus zur Beobachtung der Kranichrast im Gebiet eine zunehmend gewichtige Rolle (Mitteilung des Managements der Marissa GmbH-Marissa Resort, April 2025).

Auch im grenzübergreifenden Natupark Dümmer werden entsprechende Freizeitrouten aktiv beworben. Z.B. sind auf überregionalen Outdoor-Plattformen wie Komoot und teutoburgerwald.de oder durch Angebote wie den Westfälischen Sieben inklusive Siebenecken-App entsprechende Radtouren im Gebiet zu finden:

z.B. [Entdecken mit komoot | Routen und Must-sees in deiner Umgebung](#)



oder [Erlebnistouren & Gewinne in Stewede / Mühlenkreis Minden-Lübbecke](#)

Die Einschätzung der ARSU GmbH, dass die Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen könne als hoch eingestuft werden könne (vgl. Abb. 6), wird nach alldem ausdrücklich nicht geteilt.

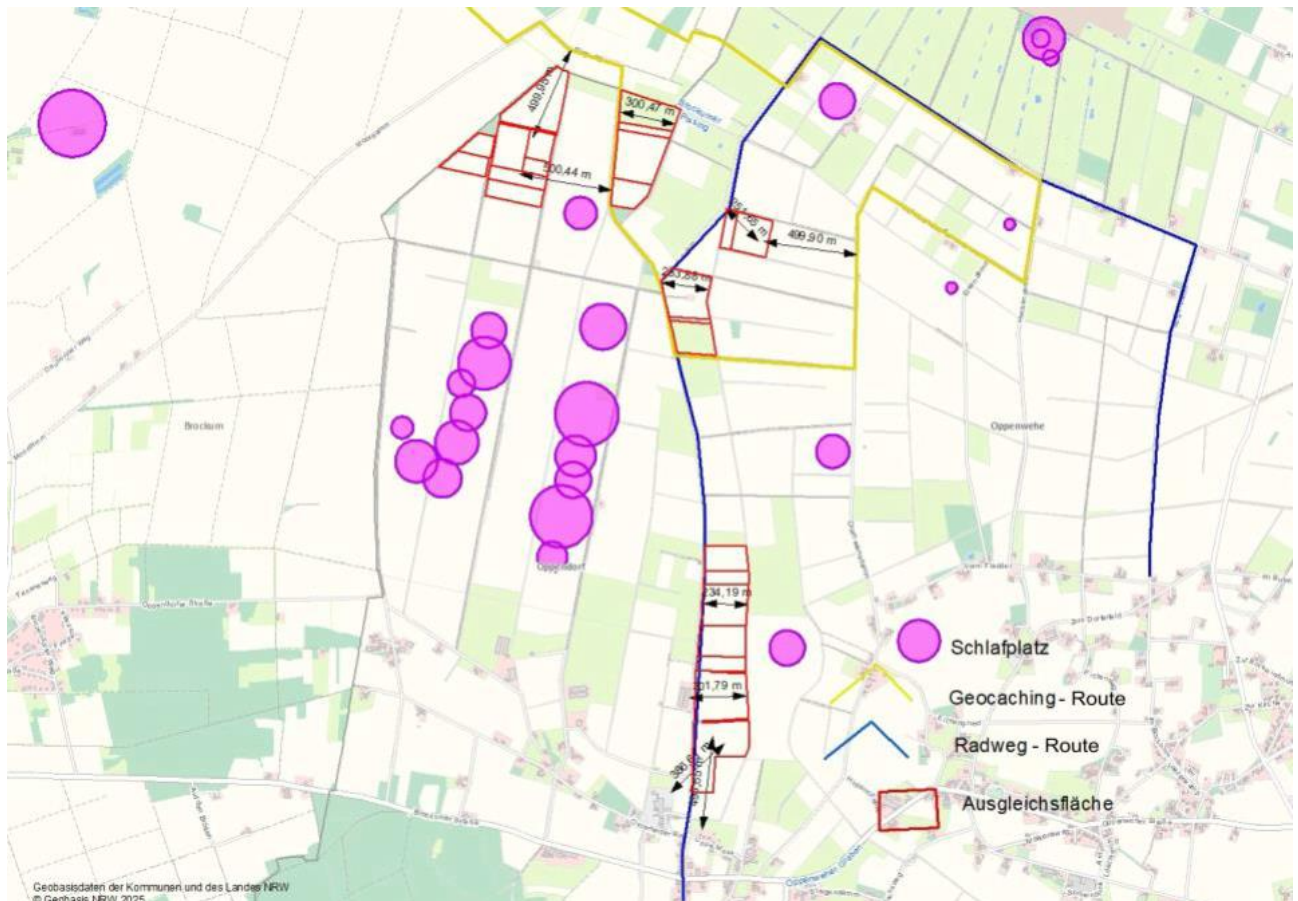


Abb. 6: Kranichschlafplätze im Oppendorfer Fledder im Verhältnis zu Kompensationsflächen und Routen touristischer Infrastruktur

Die deutliche Steigerung des regionalen Outdoor-Tourismus führt zu einer hohen Störungsintensität im Nahbereich der vorgesehenen Maßnahmenflächen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmenflächen am Brahendamm in Stewede und am grenznahen Ringweg im Landkreis Diepholz nach ihrer Quantität, Lage und Störungsintensität als weitgehend ungeeignet zu bewerten sind. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde durch die Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt. Ein Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wäre damit auch unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht gesichert.

Ergänzend ist festzustellen: Die in der Klagebegründung der Antragstellerin auf S. 5/6 dargestellte Möglichkeit einer Reduktion von Tötungsrisiken nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch temporäre Abschaltungen in der Nähe von Schlafplätzen des Rotmilans (OVG NRW, Urteil vom 24.08.2023 – 22A 793/22 – Rn. 138) ist in diesem Fall nicht einschlägig. Die Auslösung von Verbotstatbeständen im WEA-Einzugsbereich von Schlafplätzen bezieht sich auf diese eine kollisionsgefährdete Art des Rotmilans und ist nur in diesem Zusammenhang wirksam. Denn auch bei Festlegung von Auflagen zur Abschaltung der WEA auf der Vorhabenfläche bestünde weiterhin die grundsätzliche Störwirkung durch die WEA und ihre Kulisse als solche, die die hier gegenständlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 und Nr.3 BNatSchG auslösen würde.

FFH-Verträglichkeit

Rastbestände des Kranichs im VSG Oppenweher Moor übernachten je nach Witterungsverhältnissen abwechselnd im Moor und auf vorgelagerten Ackerflächen (Information der VSG-Betreuer der BUND-Station Diepholzer Moorniederung). Zweifelsfrei würde das Vorhaben Kraniche, die auch das Vogelschutzgebiet (VSG) Oppenweher Moor DE-3417-471 als Schlafplatz nutzen, aus wertvollen Rast- und Ruhestätten inklusive Schlafplätzen im Bereich der Vorhabenfläche und einer Umgebung von 500 m aufgrund von anlagenbedingten Stör- und Barrierewirkungen vertreiben und Ruhestätten zerstören. Die anlagenbedingte Wirkung einer weiträumigen Meidung lässt sich bereits heute im Umfeld des nordwestlich gelegenen Windparks Lemförde beobachten (vgl. ARSU GmbH Gastvogelkartierung 2020-2021, Anhang 2, Karte 8). Damit würde der Funktionszusammenhang zwischen den Rast- und Schlafplätzen im Oppendorfer Moor und den Nahrungs-, Rast- und Schlafplätzen im Oppendorfer Fledder beeinträchtigt.

Da die Barrierewirkung sich auf Flugbewegungen zwischen Schlafplätzen und essenziellen Nahrungshabitaten bezieht, würden die Flugbewegungen in das wesentliche Nahrungshabitat durch das Vorhaben unterbunden. Das Vorhaben würde eben diese Flächen blockieren, weil die WEA direkt im Nahrungshabitat stünden. Auch durch Umfliegen der WEA wären die betroffenen Nahrungshabitate nicht mehr zu erreichen.

Heranzuziehen ist auch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 08.02.2024, Az. 1 C 10470/22.OVG: „Grundsätzlich ist hierbei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen bzw. des Schutzzwecks erheblich und als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen zu werten; unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) – und danach auch des § 34 Abs. 2 BNatSchG – nur Beeinträchtigungen sein, die weder ein Erhaltungsziel noch den Schutzzweck nachteilig berühren. Maßgeblich ist insoweit, jedenfalls solange in Bezug auf die in dem Gebiet geschützten Arten (...) kein näher umschriebenes Schutzziel festgelegt worden ist, deren günstiger Erhaltungszustand; zu prüfen ist, ob dieser trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Fortbestehende vernünftige Zweifel daran, ob eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen wirksam ausgeschlossen werden kann, stehen im Rahmen des § 34 Abs. 2 BNatSchG einer Zulassung des Vorhabens entgegen.“

Unabhängig von der Frage nach dem Erhaltungszustand der Kraniche in der o.g. Lokalpopulation liegen im vorliegenden Fall für das VSG Oppenweher Moor in der Verordnung zum Vogelschutzgebiet DE-3417-471 konkret umschriebene Schutz- und Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen für die Art des Kranichs vor:

A127 (=A639) Kranich (Grus grus) Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- *Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.)*
- *Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen im Bereich von potenziellen Brutplätzen (v.a. Mooregebiete, Erlenbruchwälder, feuchtes Dauergrünland)*
- *Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen*

Das geplante Vorhaben stünde jedem dieser Erhaltungsziele entgegen, wie im Folgenden ausgeführt wird:

- *Das Vorhaben widerspräche der Erhaltung großräumiger, offener Landschaften im Umfeld des Oppenweher Moores. Aufgrund nachgewiesener Schlafplätze auf der Vorhabenfläche würde ein Windpark in sich eine Flugbarriere zu vorhandenen größeren Schlafplätzen bilden, da er Schlafplatz-Flächen in Anspruch nimmt, die damit für die lokale Population, definiert als Vorkommen in einem Schlafplatzkomplex, nicht mehr zu erreichen wären.*
- *Gleichermaßen stünde das Vorhaben dem Erhalt von geeigneten Nahrungsflächen entgegen, die bei Betrachtung der Rastzahlen der Kraniche (vgl. ARSU GmbH Gastvogelkartierung 2020-2021, Anhang 2, Karte 8 und ARSU GmbH ergänzende Gastvogelkartierung 2021-2022, Anhang 4, Karte 8) vorrangig im beanspruchten Bereich des Oppendorfer Fledders liegen. Die vorgelegte Gastvogelkartierung der ARSU GmbH stellt dazu auf S. 44 fest: „Die bevorzugten Nahrungsflächen der Kraniche liegen jedoch innerhalb des UGs, vor allem im Zentrum (Potentialfläche) sowie östlich davon (Oppendorfer Fledder) (s. Kap. 4.1, 4.3).“ Damit ist das Vorhabengebiet ein essenzielles Nahrungshabitat.*
- *Schließlich stört das Vorhaben Kraniche durch die optisch wirksame Anlagenkulisse und hält sie auf einer Fläche von mindestens 273 ha auf Distanz zu Schlaf-, Rast- und essentiellen Nahrungsplätzen.*

Schon die genannten Verstöße würden damit vernünftige Zweifel begründen, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen in der vorliegenden Fallkonstellation wirksam auszuschließen sei. Die fortbestehenden Zweifel, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen, die in der VSG-Schutzverordnung auch mit Bezug auf Windenergieanlagen genannt werden, wirksam ausgeschlossen werden könnte, stünde der Zulassung des beantragten Vorhabens naturschutzrechtlich entgegen.

Erschwerend tritt hinzu, dass die Vorhaben-Flächen und ihr Umfeld herausragender Bestandteil eines Haupt-Knotenpunktes des europäischen Kranichzugs in Deutschland sind. Damit würde das Vorhaben zugleich einen Großteil des aufgrund der Rastzahlen mit Abstand wichtigsten Kranichrastplatzes in NRW umfassen, stören und zerstören. Eine ausreichende Energieaufnahme für den anschließenden Non-Stopp-Kranichzug auf dem über 500 km langen Wegstück zum französischen Lac du Der- Chantecoq wäre damit in Frage gestellt.

Auch in Verbindung mit den quantitativ und qualitativ nicht ausreichenden Kompensationsflächen könnte eine Reduktion der Fitness und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Kraniche aus dem EU-Vogelschutzgebiet Oppenweher Moor nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG wäre ein Vorhaben unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Dies wäre nach den obigen Ausführungen vorliegend der Fall.

Ausnahmeprüfung

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre grundsätzlich auch die Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall für das Projekt zu prüfen. Eine Ausnahme vom Verbot nach § 44 BNatSchG wäre gem. §§ 45 Abs. 7 Nr. 5 i.V.m. § 45b Abs. 8 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Einzelfall aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses möglich, jedoch nur dann, wenn zum einen zumutbare Alternativen nicht gegeben wären und zum anderen sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtern würde.

Wie bereits ausgeführt, würde sich das Vorhaben negativ auf den Erhaltungszustand der Lokal-Population im Schlafplatzkomplex des Vogelschutzgebiets Oppenweher Moor und darüber hinaus auf die Kranich-Rastpopulation im Gesamtbereich der Diepholzer Moorniederung auswirken (vgl. § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 BNatSchG). Die Funktion des VSG als Rastplatz ist unmittelbar abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit im Umfeld des Rastplatzes. Mit dem großräumigen Verlust essentieller Nahrungsflächen verlören sowohl der Kranich-Rastplatz im Oppenweher Moor wie auch ein großer und für die nationale und internationale nordwesteuropäische Kranichpopulation essentieller Teil des Kranich-Rastplatzes im Oppendorfer Fledder seine Funktion als Rast- und Ruhestätte. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme zum Verbotstatbestand lägen somit nicht vor.

Dies gilt umso mehr, nachdem durch § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG im Hinblick auf eine vorzunehmende Schutzgüterabwägung klargestellt ist, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bereits ausreichend Rechnung getragen ist.

Jenseits eines bisher als gut eingeschätzten Erhaltungszustandes der Art in NRW sei ferner auf das Urteil des EuGHs vom 04. März 2021, C-473/19 und C-474/19, RN 35 und 36 hingewiesen:

RN 35: Nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen vollständigen und wirksamen Rechtsrahmen zu erlassen. Sie müssen wie bei Art. 12 der Habitatrichtlinie konkrete, spezifische Schutzmaßnahmen ergreifen, mit denen gewährleistet wird, dass die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote zum Schutz der Arten sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter diese Richtlinie fallenden Vögel tatsächlich beachtet werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 17. April 2018, Kommission/Polen [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn. 252).

RN 36: Daher geht aus dem Wortlaut von Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:

„Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.“

Wie in der Einleitung zum Landschaftsinformationssystem des LANUK ausgeführt, haben die Kreise bei Festsetzung von Schutzgebieten die in den BSN-Gebieten vorgegebenen Flächen zu beachten. Der Oppendorfer Fledder hat dabei große Bedeutung als Entwicklungsgebiet für den Kernraum des

Oppenweher Moores. Das von der Bezirksregierung konkretisierte Schutzziel ist der Schutz und Erhalt eines international bedeutsamen Vogelrastplatzes und landesweit bedeutsamen Wiesenbrütergebietes.

Der Verwirklichung dieses Schutzziels stünde eine Umsetzung des Windpark-Vorhabens u.a. entgegen, indem der vorhandene Funktionszusammenhang von Rastplatz und Schlafplätzen des Kranichs und nordischer Gänse auf der Vorhabenfläche vernichtet würde. Die von der Bezirksregierung mit der Ausweisung als BSN-Gebiet vorgegebene positive Entwicklung dieses Rastplatzes würde damit konterkariert.

Belange des Fledermausschutzes

Im Plangebiet des Vorhabens bzw. auf dem entsprechenden Messtischblatt 3516, Quadrant 2, hat das LANUK planungsrelevante Fledermausarten dokumentiert. Unter diesen sind vier Arten WEA-empfindlich (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler), wodurch bereits die Belange des Fledermausschutzes berührt werden. Mit Errichtung der WEA wären Kollisionen an den Rotoren bei Jagd-, Erkundungs- und Wanderflügen der WEA-empfindlichen Fledermausarten wahrscheinlich. Somit können auch in dieser Tiergruppe Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, in diesem Fall das Verbot der Tötung und Verletzung nach Nr. 1. Dies bedeutet zugleich eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.“

Anhand der o.g. Ausführungen ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Belange des Naturschutzes erheblich berührt wären. Eine Genehmigungsfähigkeit ist gem. §§ 35 Abs. 2, 249 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen. Darüber hinaus ist sogar festzustellen, dass Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst würden.

2.2.3.2 Berührung der Belange der Landschaftspflege und der natürlichen Eigenart der Landschaft

Hierzu teilt die Untere Naturschutzbehörde mit:

„Die Landschaft im Vorhabenbereich ist geprägt durch eine weite, siedlungsarme Ebene, die im Hintergrund von inselartig herausragenden, bewaldeten Hügeln, den Steweder Bergen, überragen würden.

Durch die störungsarme Umgebung ohne stark verlärmende Straßen, Versorgungsleitungen und Windräder im Umfeld von über einem Kilometer vermittelt die Landschaft einen beruhigenden Eindruck. Der Landschaftseindruck ist in dieser Form einzigartig im Kreisgebiet.

Diese Landschaft kann ihre herausragende Qualität als Ruhepol mit einem solitären grünen, landschaftsbeherrschenden Hügel als Blickfang nur entfalten, wenn sie von bewegten Windrädern freigestellt bleibt. Bei Realisierung des Vorhabens würden die höchsten Erhebungen mit Höhen von 127 und 181 m je nach Blickrichtung aus dem Norden oder Osten entweder verstellt oder optisch verzerrt, da die geplanten WEA mit einer Höhe von bis zu 260 m sie um bis zu 80-140 m überragen. Die natürliche Schönheit und Eigenart dieser Landschaft ginge damit verloren. Das gleiche

Phänomen betreffe auch das Oppenweher Moor mit seinem sehr hochwertigen bis hochwertigen Landschaftsbild. Der hochwertige Landschaftseindruck gründet sich wesentlich auf eine weitflächige Landschaft der Stille und Ruhe, die durch hochaufragende, unübersehbar rotierende Windradflügel im Hintergrund massiv beeinträchtigt werden würde.“

Die öffentlichen Belange Landschaftspflege sowie natürliche Eigenart der Landschaft wären durch das Vorhaben eindeutig berührt.

2.2.3.3 Berührung der Belange des Bodenschutzes

Die Untere Bodenschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme mit:

„Der geplante Standort des Windparks Oppendorfer Fledder fußt nach Bodenkarte NRW (Maßstab 1:50.000) auf einem durchgehenden, ungestörten Moorboden. Dies legen auch Luftbilder aus dem Jahr 2025 nahe, die die schwarz gefärbten Ackerflächen in diesem Bereich gut sichtbar machen. Im näheren Umfeld existieren weitere Moorböden, die aber von größeren Gley-Linsen unterbrochen werden. Der am Ort vorhandene Moorbodenkomplex existiert in vergleichbar ungestörter Art und Größe im Kreisgebiet nur an einer weiteren Stelle, im Natura-2000-Gebiet der Bastauniederung.

Eine Flächenversiegelung durch 8 Zufahrten, dauerhafte Kranstellflächen und mehrere Meter tiefe Fundamentscheiben wäre eine nachhaltige physikalische und ggf. chemische Beeinträchtigung der Bodenverhältnisse auch aufgrund der notwendigen Tiefenverankerung in organischem Untergrund. Nach der seit dem 18.08.2024 rechtskräftigen EU-Wiederherstellungsverordnung 2024/1991 sind u.a. ehemalige Moorböden in erheblichem Umfang in den Mitgliedsstaaten zu erhalten und wiederherzustellen. Artikel 11 der Verordnung verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Wiedervernässung entwässerter Moorböden auf landwirtschaftlichen Flächen in einem Umfang von 50% bis zum Jahr 2050. Aufgrund der durchgehend torfgeprägten Bodenverhältnisse im geplanten Vorhabengebiet ergibt sich insbesondere dort die beste Grundlage zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Moorböden. Damit eignet sich der geplante Standort des Windparks aufgrund seines hohen Wiedervernässungspotenzials hervorragend zum Schutz von Moorböden und als Kernstück entsprechender Renaturierungs-Projekte auf Niedermoorboden. Windenergieanlagen würden auch diesen Schutzzielen dauerhaft entgegenstehen.“

Die Bebauung dieser Flächen würde somit deutliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verursachen. In Folge der erheblichen vorhabenbedingten Neuversiegelung gingen diverse Bodenfunktionen verloren. Hierzu gehören die Infiltrations- und Wasserspeicherfunktion, die Nährstoffspeicher- und Pufferfunktion, die Filter- und Reinigungsfunktion, die Lebensraumfunktion für Bodenorganismen, die Kohlenstoffspeicher- und Klimaregulationsfunktion sowie die Erosions- und Sedimentationsschutzfunktion.

Des Weiteren verändern temporäre Baueinrichtungen, Zuwegungen und erhebliche Lasten die physikalischen Bodeneigenschaften deutlich. Dazu zählen Bodenverdichtung, Veränderungen des Bodengefüges und der Versickerungseigenschaften sowie eine erhöhte Erosionsempfindlichkeit.

Der Belang des Bodenschutzes ist somit eindeutig berührt.

2.2.3.4 Berührung des Erholungswertes der Landschaft

Die Untere Naturschutzbehörde bewertet das Vorhaben in Bezug auf diesen Belang wie folgt:

„Besucher des Oppenweher Moores fühlen sich besonders angezogen durch die Weite und die Ruhe, die diese Landschaft ausstrahlt. Diese Attribute treffen – wie oben unter Eigenart der Landschaft dargelegt – auch auf den Oppendorfer Fledder zu. Diese Landschaft zieht eine wachsende Zahl von Natur-Touristen an. Ein nahegelegener Windpark mit 8 Anlagen mit im Verhältnis zum Stewweder Berg überdimensionalen, sich drehenden Rotoren würde einen neuen windenergiegeprägten Landschaftstyp hervorbringen. Dessen Erholungswert wäre aufgrund optischer Beunruhigung und hörbaren Drehgeräuschen im Vergleich zur bisherigen „Ruhe-Landschaft“ stark beeinträchtigt, zumal nahe der geplanten WEA auch ausgewiesene, markierte Rad-Routen zum Oppenweher Moor verlaufen, die ein Ausweichen erschweren.“

Der Belang Erholungswert der Landschaft ist eindeutig berührt.

2.2.3.5 Berührung des Orts- und Landschaftsbildes

Hierzu teilt die Untere Naturschutzbehörde mit:

„Eine Berührung ergibt sich vorliegend schon daraus, dass nach Windenergieerlass NRW vom 08.05.2018, (Nr. 8.2.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) „eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, (...) bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich (ist). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz.“

Die geplanten WEA überträfen mit einer Höhe von bis zu 260 m deutlich die hier gesetzte Marke von 20 m als Untergrenze einer Beeinträchtigung. Damit würden sie sicher als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden, wodurch das Vorhaben das Landschaftsbild berühren und beeinträchtigen würde.“

Dieser Belang ist somit berührt.

2.3 Gesamtfazit rechtliche Würdigung

Das Vorhaben widerspricht den Zielen der Raumordnung.

Öffentliche Belange des Naturschutzes sind wie dargestellt erheblich berührt. Darüber hinaus würden sogar Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst.

Ferner sind die öffentlichen Belange der Landschaftspflege und der natürlichen Eigenart der Landschaft, des Bodenschutzes, des Erholungswertes der Landschaft und des Orts- und Landschaftsbildes erheblich berührt.

Dies stellt unüberwindliche Genehmigungshindernisse im Sinne des § 6 BImSchG dar, sodass eine positive Gesamtbeurteilung ausgeschlossen ist. Die Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheides ist gem. § 9 Abs. 1 BImSchG ist somit nicht erfüllt.

Der Antrag auf Erteilung des Vorbescheides ist folglich abzulehnen.

3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

In die Begründung zur ablehnenden Entscheidung ist die zusammenfassende Darstellung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 20 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV aufzunehmen.

3.1 Grundlagen

Bereits auf Ebene des Vorbescheidverfahrens greifen vorliegend auch die Regelungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit acht Windenergieanlagen erreicht das Antragvorhaben bei separater Betrachtung nicht den Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht nach Nr. 1.6.1 nach Anlage 1 zum UVPG. Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zwischen den geplanten Vorhaben in der Gemeinde Stemwede - Oppendorfer Fledder (8 WEA beantragt), der Gemeinde Brockum (21 WEA beantragt) und der Gemeinde Lemförde (10 WEA errichtet, Genehmigung für Repowering mit 12 WEA erteilt) wird – im Einvernehmen mit der Antragstellerin- eine UVP durchgeführt (Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten. Nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkung des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Die vorliegende zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter fußt auf folgenden Unterlagen:

- 1 Antrag**
 - Antragsformular
 - Nachweis des berechtigten Interesses
 - Kurzbeschreibung
- 2 Lagepläne**
 - Topographische Karte
 - Parklayout
 - Auszug aus der ALK
 - Lagepläne WEA 1 – 8
- 3 Datenblatt der WEA**
 - Technische Daten
 - Ansichtszeichnung
 - Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten
 - Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter
- 4 Emissionen**
 - Schallprognose
 - Schattenprognose
 - Betriebszustand und Schallemissionen
- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**
 - Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen

- 6 Anlagensicherheit**
Technische Beschreibung zur Überwachung, Blitzschutz und Eiserkennung
- 7 Arbeitsschutz**
Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- 8 Betriebseinstellung**
Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 9 Abfälle**
Erklärung zu anfallenden Abfällen und Abfallentsorgung
- 10 Abwasser**
Niederschlagsentwässerung
- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Info zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12 Bauvorlagen**
Herstell- und Rohbaukosten
Grenzabstandsberechnungen
Hindernisse für die Wehrbereichsverwaltung WEA 1 – 8 inkl. Karten
- 13 UVP-Bericht**
- 14 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**
- 15 Faunistisches Gutachten zu Brutvögeln für den geplanten Windpark Stemwede (Oppendorfer Fledder)**
- 16 Faunistisches Gutachten zu Gastvögeln für den geplanten Windpark Stemwede (Oppendorfer Fledder)**

Klagebegründung im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren OVG NRW 8 D 255/24.AK lt. Schriftsatz vom 04.02.2025

Es liegen folgende behördliche Stellungnahmen vor:

- Landkreis Diepholz vom 04.08.2023 und 01.07.2025
- Bau- und Planungsamt Kreis Minden-Lübbecke, Brandschutzdienststelle, vom 08.08.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.08.2023 und 22.05.2025
- Bezirksregierung Münster, Zivile Luftfahrt, vom 26.09.2023 und 18.03.2025
- Untere Wasserbehörde, Kreis Minden-Lübbecke, vom 11.08.2023, 12.07.2023, 13.07.2023 und 16.06.2025
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Minden-Lübbecke, 28.07.2023 und 16.06.2025
- Wasserverband Große Aue vom 09.08.2023 und 23.05.2025
- Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind, vom 01.10.2024 und 13.06.2025
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Minden-Lübbecke, vom 31.07.2023, 14.11.2024, 10.06.2025 und 28.01.2026
- Gemeinde Stemwede vom 26.04.2023

Es gingen ferner drei Einwendungen ein (incl. der Einwendungen der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände Minden-Lübbecke NABU, LNU und SDW, vom 09.07.2024).

Gem. § 24 UVPG erfolgt die zusammenfassende Darstellung auf Grundlage des vorliegenden UVP-Berichtes, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4, der Einwendungen und der Klagebegründung im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Ferner sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen worden.

Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

betrachtet. Gleichzeitig werden die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, betrachtet.

3.2 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Rechtsprechung fordert, dass im Sinne des UVPG stets die Umweltauswirkungen der gesamten Windfarm zu betrachten sind. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Prüfgegenstand im Sinne des BImSchG, der auf den Antragsgegenstand fokussiert. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, werden hier die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA kumulieren und zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

3.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1.1 Schallimmissionen:

Zusammenfassende Darstellung:

Die Antragstellerin hat für das Vorbescheids-Verfahren eine überschlägige Schall-Berechnung vorgelegt. In der Berechnung werden die am Standort Brockum geplanten WEA und die Bestands-WEA in Lemförde als Vorbelastung einbezogen. Für die hier geplanten WEA wird ein Schallleistungspegel von 106,0 dB(A) und ein entsprechender Richtwert für die Nachtzeit für Außenbereichs-Wohnnutzungen von 45 dB(A) angenommen. Gemäß der überschlägigen Berechnung ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten Beurteilungspegel zwischen 35,7 dB(A) und 44,2 dB(A). Bedarfsgemäß können Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik in schallreduzierten Betriebsmodi betrieben werden, um die Schallemissionen entsprechend den maßgeblichen Schutzansprüchen umliegender Immissionsorte zu drosseln.

Infraschallimmissionen von WEA liegen nach allgemeiner Erfahrung im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind als irrelevant einzustufen.

Bewertung:

Gemäß der überschlägigen Berechnung werden die Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm offensichtlich eingehalten. Nach ständiger und durchgehender obergerichtlicher Rechtsprechung gehen von WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Infraschall aus. Darüber hinaus stellen sich unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen (ggf. schallreduzierte Betriebsmodi während der Nachtzeit) keine Konflikte mit den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben dar. Es werden somit keine grundlegenden Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht auszuschließen, lassen sich aber nach Stand der Technik vermeiden. Das Vorhaben kann im Rahmen eines etwaigen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens mit Nebenbestimmungen hinsichtlich der Schallemissionen geregelt werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.3.1.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Um eine unzumutbare Belästigung durch Schattenwurf vermeiden zu können, lassen sich Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik mit automatisierten Systemen zur Schattenabschaltung betreiben. Die Antragstellerin hat für das Vorbescheids-Verfahren eine überschlägige Berechnung des Rotorschattenwurfs vorgelegt.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Die empfohlenen Richtwerte werden an zwei Immissionsorten überschritten. Die Einhaltung der Werte könnte mithilfe eines Schattenwurfaberschaltmoduls sichergestellt werden. Es zeichnen sich somit keine Konflikte mit den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ab. Demzufolge werden keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht auszuschließen, lassen sich aber nach Stand der Technik vermeiden. Der Betrieb der gegenständlichen Windenergieanlagen kann im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens mit Nebenbestimmungen hinsichtlich des Schattenwurfes geregelt werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.3.1.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus.

Die für die Flugsicherheit luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Daraus lassen sich somit keine Konflikte mit den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ableiten. Aus diesem Grund werden in diesem Punkt keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht auszuschließen, lassen sich aber nach Stand der Technik vermeiden. Für die geplanten WEA greift in diesem Zusammenhang die Regelung im Energiesammelgesetz für eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (§ 9 EEG 2023). Der Betrieb der gegenständlichen Windenergieanlagen kann im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens mit Nebenbestimmungen hinsichtlich der Installation eines Systems der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) geregelt werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.3.1.4 Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass von Windkraftanlagen als Ausfluss des in § 35 Abs. 3 BauGB verankerten Rücksichtnahmegebotes eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf

Wohnbebauung ausgehen kann. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB i.V.m. der laufenden Rechtsprechung steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Vorliegend ist die Gesamthöhe der geplanten acht Windenergieanlagen nicht abschließend bestimmt. Im Sinne einer worst case-Abschätzung kann jedoch die maximal beantragte Gesamthöhe von 254 m zugrunde gelegt werden. Somit entspricht das 2-fache der WEA-Gesamthöhe 508 m. Die umliegenden Wohnnutzungen weisen Abstände zur jeweils nächstgelegenen WEA auf, die erheblich größer sind als 508 m.

Bewertung:

Vorliegend werden zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen Abstände, die der 2-fachen Gesamthöhe der WEA entsprechen, erheblich überschritten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG entstehen diesbezüglich nicht.

3.3.1.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ferner besitzen Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik eine Eiserkennung und -abschaltung.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt.

Somit bestehen gegen das geplante Vorhaben dahingehend auf Vorbescheids-Ebene keine grundsätzlichen Bedenken, die einer generellen Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen entgegenstehen würden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG entstehen diesbezüglich nicht.

3.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.2.1. Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Der Vorhabenstandort „Oppendorfer Fledder“ ist mit seinen landwirtschaftlichen Flächen Teil eines Kranichrastgebietes internationaler Bedeutung für die Nordwesteuropäische Kranichpopulation. Konkret handelt es sich um eines der drei größten Kranichrastgebiete in Deutschland mit Bedeutung für die Kranichrast aus Deutschland und Skandinavien. Folgerichtig wurde es als Schwerpunktvorhaben auf dem Zug des Kranichs in NRW ausgewiesen.

Ferner weist der Bereich eine herausragende Bedeutung für Rastbestände nordischer Wildgänse (Saatgans, Blässgans) sowie eine besondere Bedeutung für weitere Arten (Graugans, Kiebitz, Zwergschwan) auf. Diese Bedeutung ist im räumlichen Kontext mit den Schlafplätzen (Kranich, nordische Wildgänse, insbesondere Saat- und Blässgans) in den umliegenden Mooren zu sehen sowie mit der großräumig gegebenen besonderen Bedeutung der Diepholzer Moorniederung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Insbesondere die Kraniche wären durch den Funktionsverlust von Lebensraum aufgrund von Flucht- und Meidedistanzen betroffen. Hier ist von einem Funktionsverlust von mindestens 270 ha auszugehen. Über die o.g. Beeinträchtigungen hinaus ist zudem festzustellen, dass das Vorhaben, entgegen der Behauptung vorliegender FFH-Verträglichkeitsprüfung, mit einer Barrierewirkung einhergeht: Die vorgelegte Gastvogelkartierung stellt fest, dass die bevorzugten Nahrungsflächen der Kraniche innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen, vor allem im Zentrum sowie östlich davon (Oppendorfer Fledder). Damit ist das Vorhabengebiet ein essenzielles Nahrungshabitat. Durch den NABU wurden außerdem im Zentrum des geplanten Vorhabens und darüber hinaus in östlicher Richtung ausgedehnte überstaute Ackerflächen festgestellt, die von Gruppen von mehreren Hundert Kranichen als Schlafplätze genutzt wurden. Es besteht somit ein räumlicher Zusammenhang zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen.

Von den im betrachteten Bereich vorkommenden Fledermausarten gelten Breitflügelfeldermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus in NRW als kollisionsgefährdet (Leitfaden NRW Modul A, Anhang 1: WEA-empfindliche Arten in NRW, 3.) Fledermäuse)

Bewertung:

Aufgrund des Artenspektrums wird dem Plangebiet mit Blick auf das Teilschutzgut Tiere eine besondere Bedeutung zugesprochen. Zusammenfassend zeichnen sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG derzeit insbesondere im Hinblick auf störungsbedingte Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten Kranich, Saat- und Blässgans ab. Maßstab für die naturschutzfachliche Bewertung sind die Vorschriften der §§ 35 Abs. 2, 249 Abs. 2 BauGB, wonach die naturschutzfachlichen Belange nicht einmal berührt werden dürfen.

Darüber hinaus wäre hier sogar das Tatbestandsmerkmal des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Durch das Vorhaben würden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ausgelöst. Verboten ist demnach zum einen, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Zum anderen ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung vorgeschlagener Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können, wie es lt. Leitfaden NRW erforderlich wäre. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden zudem als insgesamt nicht schlüssig und unzureichend bewertet. Mit einer von der Antragstellerin vorgeschlagenen Schadensvermeidungsfläche von effektiv ca. 61 ha pro Jahr (siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH vom 03.05.2024 Punkt 4.3.3.1.2) wäre dieser Funktionsverlust nicht annähernd auszugleichen. Laut Anhang 1, Karte 6 der FFH-Untersuchung wurden zur Berechnung nötiger Kompensationsflächen lediglich Kranichansammlungen von mehr als 300 Vögeln herangezogen. Ausweislich der Karten Nr. 8 aus dem Zeitraum 2020-2022 werden die fraglichen Nahrungsflächen gleichzeitig auch von mehreren weiteren Kranichgruppen jeweils unter 300 Vögeln genutzt. Diese kleineren Kranichgruppen wurden bei der Berechnung der Kompensationsflächen offensichtlich nicht mit einbezogen.

Da die Barrierewirkung sich auf Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabitaten bezieht, würden die Flugbewegungen in das wesentliche Nahrungshabitat durch das Vorhaben unterbunden. Das Vorhaben würde eben diese Flächen blockieren, weil die WEA direkt im Nahrungshabitat stünden. Auch durch Umfliegen der WEA wären die Nahrungshabitats nicht mehr zu erreichen. Dass umliegende Nahrungshabitats die Funktion der essentiellen Nahrungshabitats in gleichem Wert und Umfang erfüllen, wird zwar in der FFH-Untersuchung behauptet, jedoch nicht begründet bzw. belegt. Die jeweiligen Karten Nr. 8 aus dem Gesamtuntersuchungsgebiet der Gastvogeluntersuchungen im Zeitraum 2020-2022 weisen auf eine abnehmende Dichte der Kranichrast in den Flächen jenseits der essenziellen Nahrungshabitats hin. Zudem zeigen die entsprechenden Karten Nr. 9 für den benachbarten Windpark Lemförde in der Betrachtung beider Untersuchungsjahre Barriereeffekte durch den bestehenden Windpark im Verhältnis zur Flugdichte in der unbelasteten Umgebung. Weiterer Zubau von Windenergieanlagen würde die Barrierewirkung potenzieren. WEA würden zu einer massiven Vergrämung der Kranichbestände führen, da nutzungs- und strukturell bedingt Ausweichräume fehlen.

Über die separate Betrachtung der Funktionen (Rast- und Ruheplätze, Nahrungsflächen, Schlafplätze, Vorsammelplätze) hinaus sind auch die Funktionen in wechselseitiger Beziehung, ihre summarische Wirkung und im Zusammenhang mit der BSN-Fläche und den Natura 2000-Gebieten zu beachten. Die Störungen der Einzelfunktionen führen zu einer umso nachhaltigeren Beeinträchtigung der Funktionen des Gebietes in Summe. Es ist somit festzustellen, dass das Vorhaben die durch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der Systematik der §§ 35 Abs. 2, 249 Abs. 2 BauGB besonders geschützten Arten nachhaltig beeinträchtigen und schädigen würde. Aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung lassen sich keine plausiblen Schlussfolgerungen ableiten, nach denen die beantragten WEA-Standorte nicht einer Berührtheit im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB insbesondere für den durch die Windkraftanlagen beeinträchtigten Kranich führen würden.

Für Fledermäuse ließe sich ein relevantes Kollisionsrisiko nach Stand der Technik durch temporäre Betriebseinschränkungen der WEA zu Zeiten hoher Fledermaus-Flugaktivität hinreichend sicher vermeiden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind zu erwarten. Diese lassen sich insbesondere im Hinblick auf Kranich und nordische Wildgänse nicht oder nicht ausreichend durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Die Erfüllung der in § 6 BImSchG

geforderten Genehmigungsvoraussetzungen lassen sich somit nicht durch Nebenbestimmungen regeln. Es ist auch durch Nebenbestimmungen nicht möglich, eine Nicht-Berührtheit der naturschutzfachlichen Belange zu erreichen.

Hinsichtlich der Fledermäuse würden artenschutzrechtliche Verbote durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen (Gondelmonitoring/Abschaltzeiten) im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nicht verletzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht auszuschließen, lassen sich aber diesbezüglich durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Eine Berührtheit ist jedoch gegeben.

3.3.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Biotopverbund-Flächen

Zusammenfassende Darstellung:

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Bereich der Biotopverbundfläche VB-DT-MI-3416-001 „Oppendorfer Moor und Oppendorfer Fledder“ mit der Freiraumfunktion lt. Regionalplan OWL „Bereich zum Schutz der Natur (BSN)“. Es handelt sich um einen Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereich des Biotopverbundes NRW). Die Biotopverbundfläche hat im Rahmen des Aufbaus eines landesweiten Biotopverbundes die Wertstufe I und damit eine herausragende Bedeutung. Die wertbestimmenden Merkmale und die Bedeutung im Biotopverbund sind u.a. ein für den internationalen Vogelzug bedeutsamer Rast-, Brut-, Nahrungs- und Mauserplatz und der Oppendorfer Fledder als Entwicklungsgebiet für den Kernraum. Schutzziel des Gebietes ist u.a. der Schutz und Erhalt eines international bedeutsamen Vogelrastplatzes und eines landesweit bedeutsamen Wiesenbrütergebietes. Davon abgeleitet wird neben anderen das Entwicklungsziel eines feuchten Niederungsgebietes im Bereich des Oppendorfer Fledders zur Förderung von Wiesenbrütern. Damit verbunden soll das Gebiet durch naturnahen Rückbau von Hauptentwässerungsgräben wiedervernässt werden. Mit Ausnahme von Brutplätzen wird die BSN-Fläche, in der das Vorhaben realisiert werden soll, von Kranichen für alle weiteren Nutzungen in Anspruch genommen. Des Weiteren ist das BSN-Gebiet Kernlebensraum für Brutvögel des Grünlandes, wie u.a. eine Brutkolonie des Kiebitzes von 21 Brutpaaren und ein Brutrevier des Großen Brachvogels im Zentrum des geplanten Vorhabens dokumentieren.

Bewertung:

Durch die Errichtung von WEA werden die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des BSN Gebietes nachhaltig beeinträchtigt. Die Freihaltung von Windenergieanlagen ist ausdrücklich in den Nutzungen und Funktionen des Gebietes festgelegt und geregelt. Das beantragte Vorhaben steht wegen seiner Lage im BSN den Schutz- und Entwicklungszielen grundsätzlich entgegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Schutzgut ist erheblich betroffen. Die Beeinträchtigung kann nicht durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit kann somit nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden.

3.3.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Zusammenfassende Darstellung:

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ergeben sich anlagebedingt durch einen dauerhaften Flächenverbrauch, der mit der Fundamentierung der Turmstandorte und der Errichtung der Zuwegung sowie Kranstellflächen usw. gegeben ist. Baubedingt kommt es temporär zu einer Inanspruchnahme von Fläche durch Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut. Die Versiegelung der Fläche führt jedoch zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Im Vorhabenbereich stehen Niedermoorböden an, die besonders schutzwürdig sind und dauerhaft in Anspruch genommen würden.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab sind die §§ 35 Abs. 2, 249 Abs. 2 BauGB, wonach bereits eine Berührtheit auszuschließen ist.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind zu erwarten. Der Belang ist berührt im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB. Diese Berührtheit kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auch nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

3.3.4 Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung:

Sowohl die dauerhaften als auch die temporären Flächeninanspruchnahmen erfolgen sehr überwiegend wasserdurchlässig (Ausnahme: WEA-Fundament incl. Turmstandort) und sind auch nicht großflächig kompakt angeordnet. Durch die baulichen Maßnahmen werden die vorhandenen Gewässer Nummer 103 und 107 des Oppendorfer Fledders nicht unerheblich berührt. Des Weiteren wird der Brockumer Pissing (Gewässer 106) durch die Baumaßnahmen berührt. Diese Gewässer sind die Hauptentwässerungsachsen des Oppendorfer Fledder und des Ortsteils Oppendorf. Sie sind aufgrund der Topografie (unterhalb Stemweder Berge) und der vorhandenen Kulturstau im niedersächsischen Bereich wichtig für die Entwässerung des Gebietes. Sie stehen in der Unterhaltungspflicht des zuständigen Wasserverbandes große Aue. Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeit, Biozide, Korrosionsschutzmittel, Beschichtungsmittel) kommen.

Für die Errichtung der jeweiligen Fundamente ist gem. den Unterlagen ggf. eine Grundwasserabsenkung erforderlich.

Bewertung:

Es kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen selbst oder unmittelbar angrenzend versickert. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten. Der Wasserverband Große Aue hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert; Beeinträchtigungen können demnach durch Nebenbestimmungen geregelt werden. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erginge die Nebenbestimmung, dass die Errichtung von Windkraftanlagen so ausgeführt werden muss, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion

der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. Ferner wären im Hinblick auf die Grundwasserabsenkung und die Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Gewässer wasserrechtliche Erlaubnisse einzuholen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht auszuschließen, ließen sich aber durch entsprechende Nebenbestimmungen vermeiden.

3.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Durch Verwirbelung und Turbulenzen der Rotoren kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig vernachlässigt werden können. Ebenso kann eine mögliche geringfügige Veränderung des Windfeldes durch die Energieabnahme vernachlässigt werden.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es ergeben sich keine relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima.

3.3.6 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die Windfarm mit acht Anlagen stellt auf Grund der Anzahl und Bauhöhen der WEA einen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG in das Landschaftsbild dar. Inwieweit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zudem durch ein uneinheitliches Erscheinungsbild (unterschiedliche WEA-Typen und -Baukörper) verstärkt würde, ist auf Ebene des Vorbescheides nicht absehbar.

Bewertung:

Die anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen lösen erhebliche Umweltauswirkungen im Landschaftsbild aus. Durch die o.g. Dimensionierung ergibt sich eine besondere Eingriffsintensität. Es gilt der Wertmaßstab der §§ 35 Abs. 2, 249 Abs. 2 BauGB, wonach eine Berührung dieses Belanges auszuschließen ist. Nach dem WEA-Erlass 2018 sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen aufgrund der Höhe der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Auch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes ist nicht möglich (vgl. (MKULNV NRW, 2015b).

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Vorhaben löst erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aus; der Belang wäre erheblich berührt. Diese Berührtheit kann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auch nicht durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.3.7.1 Kulturelles Erbe

Zusammenfassende Darstellung:

Konkrete Hinweise auf eine Betroffenheit liegen für die geplante Windparkfläche bislang nicht vor, insbesondere liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB) der Fachsicht Archäologie sowie der Fachsicht Denkmalpflege. Baudenkmäler sind im näheren Umfeld nicht bekannt, sodass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch optische Fernwirkungen entstehen.

Allerdings liegen in der Umgebung der geplanten WEA zwei Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur: Das KLB Oppenweher Moor-Oppenwehe beginnt ca. 300 m nord-östliche, der KLB Stenweder Berge beginnt ca. 950 m südlich. Die optischen Fernwirkungen der geplanten WEA wirken in diese Bereiche hinein.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Vorhaben löst erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aus, die auch durch entsprechende Nebenbestimmungen nicht zu vermeiden wären.

3.3.7.2 Sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung:

Als sonstige Sachgüter können die forstwirtschaftliche Nutzung sowie Betroffenheit von Leitungs- und Richtfunktrassen in Betracht kommen.

Bewertung:

Eine Betroffenheit forstwirtschaftlicher Nutzungen durch die Flächeninanspruchnahmen zeichnet sich nicht ab. Zur Betroffenheit von Leitungs- und Richtfunktrassen o.ä. liegen keine Kenntnisse vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Das Schutzgut ist offensichtlich nicht betroffen.

3.3.8 Sonstige in den Einwendungen vorgebrachte Aspekte

Die Verfasser beider Einwendungen weisen darauf hin, dass das beantragte Vorhaben erhebliche naturschutzfachliche Konflikte insbesondere in Hinblick auf den Kranich auslösen. Ferner seien die Eingriffe in das Landschaftsbild zu massiv und zerstörten aufgrund weiterer Windkraftplanungen in dieser Region, die zukünftig letzte unbebaute Sicht auf die Kulturlandschaft im Naturpark Dümmer mit seinem Steweder Berg und dem Oppenweher Moor. Außerdem seien die artenschutzrechtlichen Gutachten unschlüssig und nach Art und Umfang unzureichend bzw. nicht plausibel. Ferner sei durch die anderen Windkraftplanungen das gesamte Moor von Windenergieanlagen umstellt. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Bescheid verwiesen.

Weitere, insbesondere drittschützende Aspekte (Schall, Schattenwurf etc.) wurden nicht vorgetragen.

3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Bezüglich des Landschaftsbildes wird und wurde dieses entscheidend durch den Menschen geprägt. Diese generellen Wechselwirkungen sind bereits bei der Beschreibung der Schutzgüter mit eingeflossen.

3.4 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben geeignet ist, schädliche Umweltauswirkungen zu entfalten.

4. Kostenentscheidung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu zahlenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Vortherms)

Anlage 1: Verzeichnis der Rechtsquellen und Literaturangaben

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.11.2024 I Nr. 355
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 3.7.2024 I Nr. 225
Artenschutz - Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete (in der Fassung der 2.Änderung vom 12.04.2024) –Leitfaden, eingeführt per Erlass des MUNV
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW), in Kraft getreten am 2. Juli 2021; geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
EEG- Grundsatz- erlass	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des

Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 2024

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW), zuletzt geändert am 21.12.2024
LPlG NRW	Landesplanungsgesetz NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), Ausfertigungsdatum 03.05.2005 in der ab 15.08.2025 gültigen Fassung
MKULNV 2013	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen – Leitfaden, 2013
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), Stand 01.06.2017 (BANz. AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236
WEA-Erl. 18	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und der Staatskanzlei vom 08.05.2018, MBl. NRW. 2018 S. 258. (SMBl. NRW 2310)
WKA-Schattenwurfhinweise	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Stand 23.01.2020, Aktualisierung 2019
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das

zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
geändert worden ist

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 /
SGV. NRW. 282, Stand 09.12.2025